

BVGer E-2750/2017 vom 14. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2750_2017

FR: TAF E-2750/2017 du 14 février 2019

IT: TAF E-2750/2017 del 14 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde werden diverse formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie - sofern begründet - allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, eine Verletzung der Begründungspflicht und der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes

Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen).

E. 3.1.2

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der oder die Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 35 N. 6 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Eine angeblich willkürliche Begründung muss rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, m.w.H.). Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S.11; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 2016, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, m.w.H.).

E. 3.1.3

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG) verletzt. Konkret wurde in der Rechtsmitteleingabe hierzu ausgeführt, die einlässliche Befragung habe erst 17 Monate

nach der Deponierung des Asylgesuchs stattgefunden; diese Vorgehensweise missachte die Empfehlungen von Prof. Walter Kälin vom 23. Februar 2014. Zudem seien einige Gesprächsinhalte, die zwischen dem Dolmetscher und dem Beschwerdeführer ausgetauscht worden seien sowie die bei der Anhörung offensichtlich vorhandenen Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher protokollarisch nicht festgehalten worden (vgl. hierzu: Sachverhalt, Bst. Cb., oben).

E. 3.2.1

Nach der Verhaftung von zwei abgewiesenen Asylsuchenden bei ihrer Einreise in Sri Lanka im Sommer 2013 reagierte das damals zuständige BFM umgehend und verfügte einen Wegweisungsstopp nach Sri Lanka. Zudem liess das Bundesamt die Verfahren der beiden betroffenen Asylsuchenden intern und extern (von Rechtsprofessor Walter Kälin, Leiter des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, und vom UNHCR) prüfen. Die im Auftrag der Vorinstanz erstellten Gutachten kamen zwar zum Schluss, dass eine Verknüpfung verschiedener Mängel - der komplexe Kontext Sri Lanka, die vielen Verfahrensbeteiligten, die damalige Umsetzung einer Reorganisation des Bundesamts für Migration (BFM) sowie der Umstand, dass notwendige weitere Abklärungen in den fraglichen Asylverfahren unterblieben seien - in beiden Verfahren dazu geführt habe, dass das individuelle Risiko einer Gefährdung falsch eingeschätzt worden sei. Die Expertisen von Prof. Walter Kälin und des UNHCR halten fest, dass nicht ein einzelner, gravierender Fehler kausal zur Verhaftung der beiden Gesuchsteller geführt habe; es konnte kein grobfahrlässiges Handeln von Mitarbeitenden des BFM festgestellt werden (vgl. zum Ganzen: Medienmitteilung des BFM vom 26. Mai 2014).

E. 3.2.1.1

Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten, in welchem seitens Prof. Walter Kälin eine zeitliche Nähe zwischen der BzP, der Anhörung und dem Asylentscheid empfohlen wird, handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Rechtsprofessors vom 23. Februar 2014 an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Der Vollständigkeit halber ist weiter festzuhalten, dass dasselbe auch gilt für die im gleichen Zusammenhang vorgenommene Evaluation des UNHCR ("Evaluation der Entscheidungsfindung des BFM im Falle zweiter Asylsuchender aus Sri Lanka") vom November 2013.

E. 3.2.1.2

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich und wird auch nicht schlüssig dargelegt, inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die einlässliche Befragung 17 Monate nach der Asylgesuchseinreichung durchgeführt wurde, konkret ein Nachteil entstanden sein soll. Der Beschwerdeführer wurde am 16. Januar 2017 einlässlich zu seinen Asylgründen befragt und er konnte seine Asylvorbringen uneingeschränkt vortragen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für das SEM, die Verfügung müsse innert einer klar definierten Frist nach der Gesuchseinreichung erfolgen. Die entsprechende Rüge geht somit fehl.

E. 3.2.2

In der Rechtsmitteleingabe wird weiter vorgebracht, es sei vorliegend bei der Protokollierung zu zahlreichen handschriftlichen Korrekturen gekommen. Zudem seien mehrere Gesprächsteile nicht festgehalten worden (vgl. Beschwerde S. 8 f.).

E. 3.2.2.1

Bei der einlässlichen Anhörung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 AsylG verfolgt die befragende Person zuhanden des SEM das Ziel, alle wesentlichen Sachverhalte zusammenzustellen, um über das Asylgesuch entscheiden zu können. Es handelt sich um eine wortgetreue Niederschrift der dem Beschwerdeführer gestellten Fragen und der von ihm zu Protokoll gegebenen Antworten und freien Schilderungen.

E. 3.2.2.2

Es trifft zwar zu, dass die bei der Anhörung vom 26. Januar 2017 anwesende Hilfswerksvertretung im Anschluss an die eigentliche Befragung festhielt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alles "1 zu 1" übersetzt worden sei respektive es sei teilweise länger nicht übersetzt beziehungsweise das Gesagte nicht notiert worden.

E. 3.2.2.3

Es wurde jedoch weder seitens der Hilfswerksvertretung noch in der Rechtsmitteleingabe oder im weiteren Schriftenwechsel auf Beschwerdeebene spezifisch dargelegt, welche für die Beurteilung des Asylgesuchs relevanten Gesprächsteile oder Themenkreise vom befragenden Mitarbeitenden des SEM angeblich im Protokoll nicht Eingang gefunden haben sollen.

E. 3.2.2.4

Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Ansicht lassen die Anmerkungen der Hilfswerksvertretung weder auf generelle Schwierigkeiten bei der Durchführung der Anhörung noch auf grundsätzliche sprachliche Missverständnisse zwischen dem Dolmetscher und dem Beschwerdeführer schliessen. Der Beschwerdeführer gab bei der Einleitung der Anhörung zwar zu Protokoll, er spreche wie die anderen muslimischen Tamilen "einen Slang" des Tamilischen; er verstehe den Dolmetscher, wenn dieser langsam spreche, gut. Hierauf wurde er gebeten, sich sofort zu melden, sobald er etwas nicht verstehe. Der Beschwerdeführer bestätigte in der Folge nochmals, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. A21, Antworten 1-3). Eine Prüfung des betreffenden Anhörungsprotokolls weist weder im freien Bericht des Beschwerdeführers (vgl. A21, Frage 25), noch bei den konkret gestellten Fragen und den diesbezüglichen Antworten des Beschwerdeführers offensichtliche Lücken oder Themensprünge auf, die die behauptete unvollständige Protokollierung stützen würden. Die Protokolle enthalten keine konkreten Hinweise auf eine unsorgfältige oder mangelhafte Befragung. An keiner Stelle innerhalb der Befragungsprotokolle wird der Eindruck vermittelt, es sei zu generellen Verständigungsproblemen gekommen.

E. 3.2.2.5

Es trifft auch nicht zu, dass besonders viele Handkorrekturen im Protokoll angebracht wurden. Einige Korrekturen betreffen blosse Schreibfehler (Korrektur: von "Ausweise" zu "Ausreise", "Ligombo" zu "Nigombo", "ach" zu "nach"; vgl. A21, Antworten 13, 20 und 43); die übrigen Handkorrekturen wurden als Präzisierungen angebracht ("Danach habe ich die Kollegen [meiner Mannschaft] in Sri Lanka kontaktiert" respektive "Auch letztes Jahr sind wir bis in den Final gekommen" [statt: "Auch letztes Jahr haben wir den Pokal gewonnen"; vgl. A21, Antworten 44 und 45]). Bei keiner der handschriftlichen Ergänzungen handelt es sich um substantielle Korrekturen, welche darauf schliessen lassen würden, dass die erste Protokollierung sinnentstellt festgehalten worden wäre und vom

Beschwerdeführer hätte inhaltlich berichtigt werden müssen.

E. 3.2.2.6

Es wurde dem Beschwerdeführer hinreichend Gelegenheit geboten, seine Asylgründe in der gebotenen Ausführlichkeit darzulegen, was die Protokollierung seiner freien Schilderungen und die gezielt gestellten Fragen und konkret gegebenen Antworten belegt.

E. 3.2.2.7

Im Anschluss an die eigentliche Anhörung hat der Beschwerdeführer unterschriftlich bestätigt, dass ihm das Protokoll Satz für Satz vorgelesen und in einer ihm verständlichen Sprache (Tamilisch) rückübersetzt wurde. Mit seiner Unterschrift hat er gleichzeitig bekräftigt, dass das rückübersetzte Protokoll vollständig ist und seinen freien Äusserungen entspricht (vgl. A21, S. 10). Diese Umstände sprechen zusätzlich gegen die behaupteten Verständigungsprobleme und die unvollständige Protokollierung der Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 3.2.2.8

Nach dem Gesagten ist an der Ausgestaltung und Durchführung der Anhörung insgesamt nichts zu beanstanden. Die diesbezüglichen Rügen stossen insgesamt ins Leere. Es besteht keine Veranlassung, das Befragungsprotokoll vom 16. Januar 2017 nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung im vorliegenden Asylverfahren beizuziehen und mitzubersichtigen.

E. 3.3

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt; in diesem Zusammenhang sei auch die Begründungspflicht verletzt.

E. 3.3.1

Zunächst wurde in der Beschwerde diesbezüglich vorgebracht, das exilpolitische Engagement und die LTTE-Verbindungen des Beschwerdeführers seien nicht richtig ermittelt worden. Das SEM habe die enge und direkte Verbindung zwischen Sport und dem tamilischen Separatismus nicht berücksichtigt (vgl. S. 11 ff., 27 ff.).

E. 3.3.1.1

Dem Beschwerdeführer wurde im Verlauf der einlässlichen Anhörung vom 16. Januar 2017 eingehend Gelegenheit gegeben, seine Asylgründe darzutun. Er wurde auch konkret zu allfälligen LTTE-Verbindungen und -verdachtsmomenten befragt (vgl. A21, freie Schilderung in Antwort 25 sowie Fragen 36ff. und 43). Er hat explizit zu Protokoll gegeben, weder im Heimatstaat noch in der Schweiz irgendwelchen politischen Tätigkeiten nachgegangen zu sein (vgl. A21, Fragen 51 und 52). Er konnte auch im Rahmen seines freien Berichts seine Kontakte mit LTTE-nahen (...) -Spielern schildern (vgl. Antwort 25) und die diese Kontakte betreffenden Nachfragen der Hilfswerksvertretung beantworten (vgl. Fragen 61 und 62). Diese Protokollstellen bezeugen, dass sich der Beschwerdeführer zu allfälligen LTTE-Verbindungen äussern konnte und seine Vorbringen korrekt festgehalten wurden.

E. 3.3.1.2

In der angefochtenen Verfügung setzte sich das SEM sowohl bei der Wiedergabe des Sachverhalts (vgl. Ziffer I/2) als auch im Rahmen seiner Erwägungen (vgl. Ziffer II, Seiten 4 und 5) mit diesen Vorbringen auseinander. Von einer falschen, unvollständigen Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und einer Verletzung der Begründungspflicht kann deshalb keine Rede sein.

E. 3.3.2

Dasselbe gilt mit Blick auf das in der Beschwerdeeingabe deponierte Vorbringen, das SEM habe die tatsächliche Ländersituation in Sri Lanka nicht berücksichtigt respektive seine Entscheidung auf ein eigenes, veraltetes Lagebild und auf veraltete Rechtsprechung abgestützt (vgl. S. 21 ff.). Alleine der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung.

E. 3.3.3

Schliesslich bestand keinerlei Veranlassung für eine materielle Auseinandersetzung des SEM mit der in der Beschwerdeschrift behaupteten Fortsetzung der LTTE-Ideologie durch die TYO, nachdem der Beschwerdeführer nie vortrug, mit dieser Organisation jemals in Kontakt geraten zu sein.

E. 3.3.4

Weiter wurde moniert, das SEM habe die Gefahr, die dem Beschwerdeführer durch die bevorstehende Vorladung auf das sri-lankische Generalkonsulat zwecks Reisepapierbeschaffung respektive aufgrund des Background-Checks bei einer Rückkehr nach Sri Lanka drohe, nicht richtig eruiert (Beschwerde S. 14 ff. und 18-27). Da dem SEM, wie nachfolgend dargelegt, zuzustimmen ist, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe ersichtlich sind (vgl. E. 7), ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Vorsprache beim Generalkonsulat oder eines Background-Checks in den Fokus der sri-lankischen Behörden gerät. Folglich musste das SEM einer sich daraus allenfalls ergebenden Gefährdung auch nicht weiter nachgehen.

E. 3.3.5

Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt als rechtsgenügend festgestellt. Es besteht auch keine Veranlassung, eine zusätzliche Befragung des Beschwerdeführers durchzuführen oder eine Botschaftsabklärung vorzunehmen, weshalb die entsprechenden Anträge (vgl. Beschwerde, S. 29, 34 und 35) abgewiesen werden.

E. 3.4

Schliesslich brachte der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz habe seine Vorbringen nicht richtig gewürdigt und damit die Begründungspflicht verletzt. Insbesondere habe sie vorliegend sein Gefährdungsprofil nicht erkannt (vgl. Beschwerde S. 27 ff.).

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat sich mit sämtlichen Kernvorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und genügend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Der Beschwerdeführer konnte sich mehrfach zu seinen LTTE-Verbindungen äussern respektive er wurde explizit zu diesem Thema befragt.

E. 3.4.2

Der Beschwerdeführer konnte sich sodann auch über die Tragweite der vorinstanzlichen Verfügung ein Bild machen. Es war ihm im Rahmen der einlässlich ausgestalteten Rechtsmitteleingabe seines Rechtsvertreters und im Rahmen des Schriftenwechsels vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich, sich ausführlich mit der diesbezüglichen sachlichen Einschätzung, den Argumenten und der Begründung der Vorinstanz inhaltlich auseinanderzusetzen.

E. 3.5.1

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass die vom SEM vorliegend eingeschlagene Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs oder der Begründungspflicht kann keine Rede sein. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen erweisen sich daher als unbegründet und stellen keine Grundlage für die beantragte Kassation dar.

E. 3.5.2

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rügen einschliesslich der in der Eingabe vom 22. Mai 2017 vorgebrachten Kritik an der Beweiswürdigung des SEM (vgl. Sachverhalt oben, Bst. E.), betreffen in weiten Teilen die materielle Würdigung des Sachverhalts, auf welche in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird.

E. 4

Auf den in der Rechtsmitteleingabe erhobenen Antrag, das Bundesverwaltungsgericht habe nach Eingang der vorliegenden Beschwerde nebst der Bekanntgabe des mit der Behandlung der vorliegenden Sache betrauten Spruchgremiums auch anzugeben, ob diese Gerichtspersonen zufällig ausgewählt worden seien, ist nicht einzutreten. Es wird dazu auf das (Teil-) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4 verwiesen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, plausible, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen nicht der Fall ist. Entscheidend für die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Elemente die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt des Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Glaubhaftmachung bedeutet zudem - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstellenden Person (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 6.1

Zunächst ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben während seines Ausbildungsaufenthaltes in der Schweiz (vom 1. April 2010 bis 23. September 2014) mehrmals nach Sri Lanka zurückgekehrt und von dort wieder ausgereist ist (vgl. A21, Antwort 43). Wie aus den Reisepasskopien (Seiten 11-21) hervorgeht, reiste der Beschwerdeführer zudem von November 2014 bis Mai 2015 mehrmals aus Sri Lanka aus und wieder ein. Der Beschwerdeführer brachte bezüglich dieser zahlreichen Reisen nach und von Sri Lanka keine staatlichen Behelligungen vor, was darauf schliessen lässt, dass die sri-lankischen Behörden bis zur im Juni 2015 erfolgten (erneuten) Ausreise keine LTTE-Verdachtsmomente gegen ihn hegten. Eine konkrete Grundlage für eine diesbezüglich begründete Furcht des Beschwerdeführers vor asylbeachtlichen Nachteilen ist nicht ersichtlich.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer begründet sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, dass er während seines ersten Ausbildungsaufenthaltes in der Schweiz als (...) -Sportler engen Kontakt zu LTTE-nahestehenden Spielern in der Schweiz gepflegt hat und in diesem Zusammenhang mit asylbeachtlichen Nachteilen seitens der sri-lankischen Behörden habe rechnen müssen.

E. 6.2.1

Wie das SEM bereits zutreffend festhielt (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer II, S. 5 oben), gründen die Befürchtungen des Beschwerdeführers vor asylrelevanter Verfolgung im Zusammenhang mit einem behördlichen LTTE-Verdacht in weiten Teilen auf blossen Hörensagen sowie Mutmassungen und nicht auf eigenen Feststellungen oder Erlebnissen. So soll sein Bekannter F. _____ Informationen über eine angeblich gegen ihn - den Beschwerdeführer - bei der Polizei eingereichte Anzeige erhalten haben und diese Auskunft an den Halb-Bruder des Beschwerdeführers weitergeleitet haben. Zudem soll der Beschwerdeführer erst vom Halb-Bruder respektive vom Bekannten F. _____ von den eigenen Problemen erfahren haben (vgl. A7, Ziffer 7.01 sowie A21, Antwort 27). Im Weiteren gab er zu Protokoll, von Mannschaftskollegen in Sri Lanka erfahren zu haben, dass die singhalesischen Jungen sich nach ihm erkundigt hätten (vgl. A21, Antwort 44). Er gab weiter an, erst von seinen Mannschaftskollegen in L. _____ erfahren zu haben, dass es sich bei den (...) -Mannschaftskollegen, die auf den Fotoaufnahmen abgebildet wurden, und die das behördliche Verfolgungsinteresse in Sri Lanka ausgelöst hätten, um LTTE-Sympathisanten handeln soll (vgl. A21, Antwort 25). Konkrete Behelligungen im Zusammenhang mit seinem sportlichen Engagement hat der Beschwerdeführer nicht selbst erlebt. Er hat keine direkten, spezifischen Hinweise dafür erhalten, dass in Sri Lanka ein flüchtlingsrechtlich motiviertes, behördliches Interesse an seiner Person vorliegt. Insbesondere zur vorgetragenen Polizeianzeige, welche die behauptete Verfolgungssituation ausgelöst haben soll, hat er keine weiteren Angaben machen können (vgl. A21, Antworten 28-30) und er reichte keine diesbezüglichen Beweismittel nach, die die angebliche behördliche Suche weiter untermauern würden. Die von Drittpersonen erhaltenen Informationen genügen für sich alleine nicht, um eine asylbeachtliche Verfolgungssituation im Heimatland als überwiegend wahrscheinlich darzutun. In diesem Zusammenhang ist ferner festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung zur polizeilichen Suche selbst nur von Mutmassungen sprach (vgl. A21, Antwort 43) und zudem zweimal den Verdacht äusserte, dass seine Probleme in der Heimat möglicherweise mit der Heirat eines engen Verwandten eines Politikers in einem Zusammenhang stehen könnten (vgl. A21, Antworten 25 und 36).

E. 6.3

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer keinerlei politisches Profil aufweist. Zwar sprach er davon, er habe in "LTTE-Mannschaften" mitgespielt beziehungsweise an "LTTE-Turnieren" gespielt (A21 Antworten 36 und 43). Im Verlauf seiner Anhörungen betonte er aber mehrmals, nur aus sportlicher Leidenschaft bei (...) -Spielen und -Mannschaften mitgemacht zu haben (vgl. A21, Antworten 25 und 61). Er sei in Sri Lanka und in der Schweiz nie politisch aktiv gewesen (vgl. A 21, Antworten 51 und 52). Er gab weiter an, bei den Trainings oder an den (...) -Turnieren sei nie über Politik gesprochen worden (vgl. A21, Antwort 62). Bei dieser Sachlage bleibt das behauptete Verfolgungsinteressen der sri-lankischen Behörden an seiner Person nicht nachvollziehbar.

E. 6.4

Wenn der Beschwerdeführer wegen seines Engagements in schweizerischen (...) -Mannschaften in den Jahren 2010-2014 ein behördliches Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden ausgelöst hätte, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese nach seiner Rückkehr im Herbst 2014 entsprechende Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet hätten. Diesfalls wäre es ihm kaum gelungen,

sich unbehelligt bis zur Ausreise im Juni 2015 in Sri Lanka aufzuhalten, wie er dies in der Anhörung vortrug (vgl. A21, Antwort 27).

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht festgestellt und mit zutreffender Begründung dargelegt hat, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Es ist ihm nicht gelungen, flüchtlingsrelevante Vorfluchtgründe als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Er hat demzufolge im Zeitpunkt seiner Ausreise im Juli 2015 die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Hieran vermögen die eingereichten Beweismittel insgesamt nichts zu ändern.

E. 7

In einem weiteren Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit, seines Glaubens oder aus anderen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Nachfluchtgründen drohen würden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 7.2

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind beim Beschwerdeführer insgesamt keine stark risikobegründenden Faktoren erkennbar. Nachdem das Gericht - wie vorstehend aufgezeigt - von der Unglaubhaftigkeit respektive der fehlenden Asylrelevanz der vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse bis Juni 2015 ausgeht, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht, aufgrund seiner sportlichen Tätigkeiten in der Schweiz seit seiner zweiten Einreise (ab Juni 2015) wegen angeblichen Verbindungen zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen

Behörden geraten ist.

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, wegen seines sportlichen Engagements in (...)-Mannschaften in der Schweiz werde er von den sri-lankischen Behörden der oppositionellen Diaspora zugerechnet. Insbesondere sei er aufgrund von Fotoaufnahmen, welche auf den Facebook-Profilen der C._____ in D._____ und des (...) Clubs öffentlich abrufbar seien, identifizierbar, und er werde mit dem tamilischen Separatismus in einen Zusammenhang gebracht.

E. 7.2.1.1

Es wird seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht bestritten, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen des (...) -Sports auch in der Schweiz stark engagiert hat. Dieses Engagement hat er auch mit mehreren Beweismitteln untermauert und das Gericht hat hieran keine Zweifel. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, eine aus diesen sportlichen Tätigkeiten resultierende flüchtlingsbeachtliche Gefährdungssituation im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen darzutun.

E. 7.2.1.2

Auf den vom Beschwerdeführer zitierten Facebook Profilen der beiden (...) -Clubs in der Schweiz sind eine Vielzahl von Fotoaufnahmen abrufbar, auf welchen Begebenheiten im Zusammenhang mit dem (...) -Sport (Spielzüge aus (...) -Begegnungen, Mannschaftsfotos, Aufnahmen von Pokalübergaben etc.) abgebildet werden. Auf zwei Standbild-Aufnahmen ist der Beschwerdeführer vor einem Tisch mit Sportpokalen im Hintergrund abgebildet (vgl. Beschwerdebeilagen Nr. 32 und 33). Die darüber aufgestellten Fahnen sind nicht erkennbar, das heisst nicht einer bestimmten Organisation eindeutig zuzuordnen. Weder auf diesen beiden Aufnahmen noch auf der Vielzahl der übrigen Aufnahmen im Facebook-Profil der beiden Mannschaften sind Hinweise auf politische Inhalte oder Botschaften erkennbar. Die dokumentierten sportlichen Tätigkeiten und Ereignisse weisen deshalb für den Beschwerdeführer keine politische Brisanz auf. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben nie politisch aktiv war. Während seines Engagements bei (...) -Mannschaften sind nie politische Themen besprochen worden (vgl. hierzu E. 6.3). Seinen eigenen Angaben zufolge sei es ihm bei den sportlichen Aktivitäten stets um den (...) -Sport und nicht um politische Inhalte gegangen (A21, Antworten 25 und 61).

E. 7.2.1.3

Weder die Facebook-Profile der C._____ noch diejenigen des (...) Club lassen vermuten, dass der Beschwerdeführer als politischer Oppositioneller wahrgenommen würde oder seitens der heimatlichen Behörden dem Umkreis der LTTE-Diaspora in der Schweiz zugeordnet würde.

E. 7.2.1.4

Der Umstand, dass private Fotoaufnahmen existieren, auf welchen der Beschwerdeführer und seine Mannschaftskollegen vor einer Fahne der LTTE respektive bei einer Pokalübergabe vor Gedenkfotos von LTTE-Kämpfern abgebildet sind (vgl. A26, Beweismittel 2), vermag an der Gesamteinschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen respektive mit entsprechenden Beweismitteln untermauern, dass diese privaten Aufnahmen öffentlich publiziert, das heisst

durch die Presse oder das Internet veröffentlicht worden sind.

E. 7.2.1.5

Auch das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz an Gedenkturnieren (der LTTE) teilgenommen, genügt für sich alleine nicht, um ein exponiertes exilpolitisches Engagement darzutun. Auch die generellen Ausführungen in der Beschwerde, wonach die TYO das Erbe der LTTE weiterführe und über Sportvereine in der Diaspora versuche, den tamilischen Separatismus und die Etablierung eines tamilischen Staates in Sri Lanka fortzusetzen, sind nicht spezifisch auf die Person des Beschwerdeführers bezogen und daher für sich alleine ebenfalls nicht geeignet, eine diesbezügliche Gefahr glaubhaft darzutun.

E. 7.2.2

Es sind insgesamt keine hinreichende Anhaltspunkte vorhanden, die dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner sportlichen Tätigkeit eine diesbezüglich gezielte Aufmerksamkeit der Behörden oder politischer Gruppierungen auf sich lenken könnte. Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen aufgrund des sportlichen Engagements des Beschwerdeführers in der Schweiz im Sinne von Art. 54 AsylG ist nach dem Gesagten zu verneinen.

E. 7.2.3

Im Weiteren entbehrt die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Behauptung, bei einer Rückkehr wäre bei den sri-lankischen Behörden betreffend den Beschwerdeführer ein erhärteter Verdacht vorhanden, dass dieser sich während seines längeren Aufenthalts in der Schweiz exilpolitisch betätigt habe und damit ein Wiederaufleben der LTTE anstrebe, jeglicher Grundlage. Wie im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgehalten, kann insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt ist. Wie oben bereits festgestellt, liegen beim Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem sportlichen Engagement in der Schweiz keine subjektiven Nachfluchtgründe vor. Abgesehen von dieser sportlichen Tätigkeit wurden keine exilpolitischen Tätigkeiten geltend gemacht und es liegen aufgrund der bestehenden Aktenlage keine Hinweise für solche vor.

E. 7.2.4

Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer geltend, er habe einen Reisepass besessen, den er aber seinem Schlepper habe abgeben müssen. Eine Kopie des Reisepasses gab der Beschwerdeführer im EVZ ab (vgl. BzP, Ziffer 4.02) und legte im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens zudem seine sri-lankische Identitätskarte im Original ins Recht (vgl. vorinstanzliche Akten). Im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka kann der Beschwerdeführer seine Identität gegenüber den sri-lankischen Einreisebehörden somit belegen. Selbst wenn er ohne Reisepass respektive mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehren müsste, wäre dies als nur schwach risikobegründender Faktor zu berücksichtigen, welcher allenfalls zu einer Befragung bei der Einreise sowie zu einem "background check" führen kann. Eine allfällige Befragung am Flughafen in Colombo wegen illegaler Ausreise und fehlender Identitätspapiere stellt jedoch keine flüchtlingsrelevante Verfolgungsmassnahme dar. Es bedarf vielmehr weiterer Indikatoren, die darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden steht. Solche sind vorliegend zu verneinen.

E. 7.2.5

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen ein sri-lankischer Muslim tamilischer Muttersprache. Er stammt aus der Nord-West-Provinz. Er hat vor dreieinhalb Jahren Sri Lanka verlassen und hält sich seit Juli 2015 in der Schweiz auf. Diese Faktoren reichen gemäss geltender Praxis indessen für sich alleine nicht, um von drohenden flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auszugehen.

E. 7.3

Zusammenfassend erscheint nicht plausibel und damit nicht glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer wegen seines (...)Sports in der Schweiz oder wegen seines persönlichen Hintergrunds im vorgetragenen Ausmass ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden ausgelöst haben könnte. Es ist aufgrund der gesamten Aktenlage nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in exponierter Weise für tamilische Anliegen in der Schweiz aktiv betätigt hat oder als entsprechender Aktivist von den sri-lankischen Behörden wahrgenommen würde. Weitere Risikofaktoren sind nicht ersichtlich. Folglich liegen mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Muslime tamilischer Muttersprache und der Herkunft aus der Nord-West-Provinz und der mehrjährigen Landesabwesenheit lediglich schwach risikobegründenden Faktoren vor, auf Grund welcher, auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, kein hinreichender Anlass zur Annahme besteht, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland Massnahmen zu befürchten hat, welche über eine einfache Kontrolle hinausgehen. Dass er wegen seines Profils von den Behörden als Bedrohung wahrgenommen wird, ist nicht zu befürchten.

E. 7.4

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch das Bestehen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen ist und der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss den Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht verneinte und das Asylgesuch zu Recht ablehnte.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG, SR 142.20). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nicht-Rückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach rechtmässig.

E. 10.2.3

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

E. 10.2.4

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der

Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 10.2.5

Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

E. 10.2.6

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4).

E. 10.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Sri Lanka.

E. 10.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus der Nord-West-Provinz. Er hat eine überdurchschnittliche Ausbildung (Schulabschluss mit A-Level, einen Abschluss in [...] respektive einen Masterabschluss in [...]) und hat mehrere Jahre in der Handelsfirma seines Vaters sowie im (...)Geschäft seines Bekannten F. _____ gearbeitet (vgl. A7, Ziffern 1.17.04 und 1.17.05). Es ist dem SEM beizupflichten und davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer in seiner Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass er bei der wirtschaftlichen und sozialen Wiederintegration in Sri Lanka auf die Unterstützung seiner Verwandten und Bekannten zählen kann und bei Bedarf in der Anfangsphase nach seiner Rückkehr auch über eine gesicherte Wohnsituation verfügt. Abgesehen davon ist der Beschwerdeführer jung und, soweit aus den Akten ersichtlich, gesund. Allfällige gegen einen Wegweisungsvollzug konkret sprechende Umstände sind nicht geltend gemacht respektive mit Beweismitteln untermauert worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzgefährdende Situation gerät.

E. 10.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 10.4

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer sri-lankischen Identitätskarte. Schliesslich obliegt es ihm, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Angesichts der sehr umfangreichen Eingaben und der Einreichung zahlreicher allgemeiner Beweisunterlagen ohne konkreten individuellen Bezug zum Beschwerdeführer sind die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 1'500.- festzusetzen. Der am 1. Juni 2017 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- wird diesem Betrag angerechnet. Der Restbetrag von Fr. 750.- ist innert dreissig Tagen zu bezahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.